EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 20.11.2025
COM(2025) 721 final

2025/0375 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 28. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Zyperns

{SWD(2025) 377 final}

2025/0375 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 28. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Zyperns

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität[1], insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nachdem Zypern am 17. Mai 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, hat die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vorgelegt. Am 28. Juli 2021 hat der Rat die positive Bewertung mit einen Durchführungsbeschluss (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021“)[2] gebilligt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 wurde durch die Durchführungsbeschlüsse des Rates vom 8. Dezember 2023[3], 16. Juli 2024[4], 21. Januar 2025 und 20. Juni 2025[5] geändert.

(2) Am 5. November 2025 ersuchte Zypern gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 28. Juli 2021 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchzuführen sei. Auf dieser Grundlage legte Zypern einen geänderten RRP vor.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

(3) Die Änderungen des RRP, die Zypern aufgrund objektiver Umstände eingereicht hat, betreffen 121 Maßnahmen.

(4) Zypern erklärte, dass zwei Maßnahmen nicht mehr durchführbar seien, da die Umsetzungskosten der Maßnahmen aufgrund der Inflation gestiegen seien. Dies betrifft C3.4I6a „Regeneration und Revitalisierung der Innenstadt von Nikosia“ und C4.2I2 „Digitalisierung der zyprischen Hafenbehörde“. Auf dieser Grundlage

[1] ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj.
[2] Siehe ST 10686/21 INIT, ST 10686/21 ADD 1.
[3] Siehe ST 15571/23 INIT, ST 15571/23 ADD 1, ST 15571/23 ADD 1 COR 1.
[4] Siehe ST 11806/24 INIT, ST 11806/24 ADD 1.
[5] Siehe ST 17052/24 INIT, ST 17052/24 ADD 1, ST 9585/25 INIT, ST 9585/25 ADD 1.

beantragte Zypern, diese Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

(5) Zypern hat erklärt, dass sieben Maßnahmen aufgrund eines unerwarteten Nachfrageanstiegs nicht mehr durchführbar sind. Dies betrifft C1.1I5 „Ausbau, Modernisierung und Verbesserung der staatlichen Krankenhäuser Zyperns“, C2.1I2 „Förderung erneuerbarer Energien und individueller Energieeffizienzmaßnahmen in Wohnungen und Bekämpfung der Energiearmut, auch in Haushalten mit schutzbedürftigen Stromverbrauchern“, C2.1I9 „Waldbrandschutz“, C2.2I3 „Förderung der flächendeckenden Nutzung von Elektrofahrzeugen“, C2.3I5 „Hochwasserschutz- und Wassersammelmaßnahmen“, C2.3I6 „Verbesserung der Wasserversorgungssicherheit in den Regionen Nikosia und Larnaka“ und C6.1I1 „Ausgeweitete Maßnahme: Förderung erneuerbarer Energien und individueller Energieeffizienzmaßnahmen in Wohnungen und Bekämpfung der Energiearmut, auch in Haushalten mit schutzbedürftigen Stromverbrauchern“. Auf dieser Grundlage beantragte Zypern, diese Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

(6) Zypern hat erklärt, dass sechs Maßnahmen aufgrund unerwarteter Verzögerungen bei der Umsetzung nicht mehr durchführbar sind. Dies betrifft C2.1I5 „Verbesserung der Energieeffizienz öffentlicher Gebäude“, C2.3I3 „Integriertes Überwachungs- und Kontrollsystem für die Infrastruktur des Amts für Wasserangelegenheiten“ C2.3I4 „Intelligentes Management der Wasser- und Abwassernetze“, C3.1I11 „Verbesserung und Erweiterung des Netzes der Grünen Punkte Zyperns und Schaffung eines Netzes von Sammelstellen und Recycling-Ecken“, C3.4I5 „Intelligente Städte“ und C6.1I3 „Förderung einer umfassenden energetischen Modernisierung des Wohnungsbestands“. Auf dieser Grundlage beantragte Zypern, diese Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

(7) Zypern hat erklärt, dass sieben Maßnahmen aufgrund unerwarteter Verzögerungen bei der Umsetzung nicht mehr durchführbar sind. Dies betrifft C2.3I1 „Austausch des Fördersystems zwischen Choirokoitia und Famagusta“, C2.1I11 „Beendigung der Isolation im Energiebereich – Projekt von gemeinsamem Interesse ‚EuroAsia Interconnector‘“, C2.1I4 „Förderung der Verringerung der CO_2-Emissionen in Unternehmen“, C3.1I1 „Bau von Meeresaquakulturen“, C3.4I2 „Digitalisierung des Rechtsetzungsprozesses“, C3.4I6b „Regeneration und Revitalisierung der Innenstadt von Nikosia“ und C3.4I9 „Beihilferegelung für den privaten und öffentlichen Sektor für die Zertifizierung nach ISO 37001 (Bekämpfung der Bestechung)“. Auf dieser Grundlage beantragte Zypern, diese Maßnahmen zu streichen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

(8) Zypern hat erklärt, dass sechs Maßnahmen aufgrund mangelnder Nachfrage nicht mehr durchführbar sind. Dies betrifft C1.1I4 „Akkreditierung öffentlicher und privater Krankenhäuser“, C2.1I3 „Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien und von Energieeinsparungen durch lokale/weitere Behörden und Erleichterung des Übergangs lokaler Gemeinschaften zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel“, C3.1R3 „Genetische Verbesserung des zyprischen Schaf- und Ziegenbestands“, C5.1R1 „Abbau des Missverhältnisses von Qualifikationen zwischen Bildung und Arbeitsmarkt (Sekundar- und Hochschulbildung)“, C5.1R2 „Ein neues Bewertungssystem für Lehrkräfte und Schulen“ und C5.2I2 „Einrichtung multifunktionaler Zentren und Kinderbetreuungszentren“. Auf dieser Grundlage

beantragte Zypern, diese Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

(9) Zypern hat erklärt, dass eine Maßnahme aufgrund mangelnder Nachfrage nicht mehr durchführbar ist. Dies betrifft C6.1I2 „Ausgeweitete Maßnahme: Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien und von Energieeinsparungen durch lokale/weitere Behörden. Auf dieser Grundlage beantragte Zypern, diese Maßnahme zu streichen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

(10) Zypern hat erklärt, dass drei Maßnahmen aufgrund unerwarteter rechtlicher Herausforderungen bei der Umsetzung nicht mehr durchführbar sind. Dies betrifft C2.1I7 „Masseninstallation und Betrieb der intelligenten Messinfrastruktur (fortgeschrittene Messinfrastruktur) durch den Verteilernetzbetreiber“, C2.2I1 „Durchführung von Projekten für nachhaltige urbane Mobilität (SUMP) und Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit“ und C5.2I3 „Einrichtung von Heimstrukturen für Menschen mit Behinderungen und Langzeitpflegebedürftige“. Auf dieser Grundlage beantragte Zypern, diese Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

(11) Zypern hat erklärt, dass zwei Maßnahmen aufgrund technischer Probleme bei der Umsetzung nicht mehr durchführbar sind. Dies betrifft C5.1I1 „Bau einer Modellfachschule“ und C4.2R2 „Festlegung und Umsetzung einer neuen Cloud-Politik in Bezug auf staatliche IT-Systeme und -Dienste“. Auf dieser Grundlage beantragte Zypern, diese Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

(12) Zypern hat erklärt, dass neun Maßnahmen zugunsten besserer Alternativen geändert wurden, um die ursprünglichen Ziele zu erreichen. Dies betrifft C3.3R3 „Modernisierung des Gesellschaftsrechts“, C3.3R5 „Strategischer Investor der zyprischen Börse“ C3.5R1 „Rechtsrahmen für das Krisenmanagement von Kreditinstituten“, C3.1R5 „Einrichtung einer Koordinierungsstelle zwischen Zentralregierung und kommunalen Behörden“, C3.2R3 „Einführung von Strategien und Anreizen zur Erleichterung und Förderung des Zugangs zu öffentlich finanzierten Forschungsinfrastrukturen und Laboratorien“, C3.5R5 „Aktionsplan für die Entwicklung eines Registers für die Überwachung der Haftpflicht“, C3.5R8 „Verbesserung der Aufsicht über Versicherungs- und Pensionsfonds“, C5.2R2 „Flexible Arbeitsregelungen in Form von Telearbeit“ und C5.2I1 „Verbesserung der Effizienz des Amts für Arbeit und öffentliche Arbeitsverwaltungen und verstärkte Unterstützung junger Menschen“. Auf dieser Grundlage beantragte Zypern, diese Maßnahmen zu ändern. Da diese Umstände eine Änderung der Maßnahmen rechtfertigen, sollte der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 entsprechend geändert werden.

(13) Zypern hat erklärt, dass 75 Maßnahmen geändert wurden, da es bessere Alternativen gibt, mit denen sich der Verwaltungsaufwand verringern und der Durchführungsbeschluss des Rates vereinfachen lassen, aber die Ziele dieser Maßnahmen dennoch erreicht werden können. Dies betrifft C1.1R1 „Nationales Zentrum für klinische Nachweise und Qualitätsverbesserung“, C1.1R2 „Entwurf einer elektronischen Plattform für die Überwachung des nosokomialen Antibiotika-Konsums und der Gesundheitsversorgung – assoziierte Infektionen“, C1.1R3 „Schrittweise Verlagerung des Rahmens für die Gesundheitsversorgung und

Kostenerstattung hin zu wertebasierten Modellen“, C1.1I1 „Neue Einrichtungen für die Blutbank Zyperns und Beschaffung der modernsten technischen Ausrüstung“, C1.1I2 „Innovatives Informations- und Kommunikationstechnologiesystem (IKT-System) im Bereich der öffentlichen Gesundheit für Zypern“, C1.1I3 „Erwerb/Ersatz medizinischer Ausrüstung in Krankenhäusern“, C1.1I6 „Einführung allgemeiner grenzüberschreitender elektronischer Gesundheitsdienste in Zypern“, C1.1I7 „Öffentliches Warnsystem zur Unterstützung von Notfalleinsätzen über SMS“, C2.1R1 „Grüne Besteuerung“, C2.1I1 „Förderung von Energieeffizienzinvestitionen in KMU und gemeinnützigen Organisationen“, C2.1I6 „Modernisierung der Testinfrastruktur für erneuerbare Energien und intelligente Netze an der Universität Zypern“, C2.1I8 „Überwachung und Verringerung der Treibhausgasemissionen in der Landwirtschaft“, C2.1I10 „Marktmanagementsystem zur Erleichterung der Öffnung des Strommarkts für den Wettbewerb“, C2.2R1 „Einrichtung eines intelligenten Verkehrssystems unter Verwendung digitaler Zwillingstechnologien“, C2.2R2 „Schaffung des Rechtsrahmens für eine interoperable und wirksame Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge und einen effizienten Markt für das Aufladen von Elektrofahrzeugen“, C2.2R3 „Schrittweise Abschaffung der umweltschädlichsten Fahrzeuge, insbesondere in verschmutzten städtischen Gebieten“, C2.2I2 „Schaffung einer Infrastruktur für Elektromobilität“, C2.3R1 „Reform der Bewirtschaftung der Wasserressourcen“, C2.3I2 „Wasseraufbereitungsanlagen: Modernisierung zur Verbesserung der Wasserqualität“, C3.1R2 „Online-Plattform zur Verbesserung der Handels- und Informationssymmetrie in der Lieferkette für Frischerzeugnisse“, C3.1I2 „Verbesserung der Isotopendatenbank für traditionelle zyprische Erzeugnisse“, C3.1I6 „Programm zur Modernisierung und Digitalisierung von Unternehmen, die landwirtschaftliche Erzeugnisse herstellen und oder vertreiben“, C3.1I7 „Plan zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und/oder zur energetischen Sanierung von Großunternehmen in Zypern“, C3.1I8 „Steigerung des Mehrwerts der Tourismusbranche“, C3.1I9 „Förderung der Kreislaufwirtschaft in Hotelbetrieben“, C3.1I10 „Bereicherung des Tourismusprodukts“, C3.1R4 „Verbesserung der Kreislaufwirtschaft in der Industrie“, C3.1I12 „Abfallbewirtschaftung hin zur Kreislaufwirtschaft“, C3.2R1 „Umfassende nationale Forschungs- und Innovationspolitik, gestützt durch datengesteuerte politische Instrumente zur Unterstützung des FuI-Ökosystems und zur Verbesserung der Verbindungen zwischen Politikgestaltung und -umsetzung“, C3.2R2 „Anreize zur Förderung und Anziehung von Investitionen und Humankapital in Forschung und Innovation“, C3.2I1 „Einrichtung und Betrieb einer zentralen Stelle für Wissenstransfer“, C3.2I2 „Förderprogramme für Innovation und Finanzierungsprogramme zur Steigerung des Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von Start-up-Unternehmen, innovativen Unternehmen und KMU“, C3.2I3 „Förderprogramm für Forschung und Innovation zum grünen Wandel“, C3.2I4 „Finanzierungsprogramme zur Unterstützung von Organisationen, die FuI-Tätigkeiten im Bereich dualer Technologien durchführen, einschließlich der Einrichtung neuer oder der Modernisierung bestehender Laboratorien und der Entwicklung klassifizierter Laboratorien“, C3.3R2 „Verbesserung des Fast-Track-Mechanismus für die Aktivierung von Unternehmen“ C3.3R4 „Entwurf und Einrichtung einer nationalen Förderagentur“, C3.3I2 „Einrichtung eines Reallabors zur Ermöglichung von FinTech“, C3.3I4 „Plan für die digitale Modernisierung von Unternehmen“, C3.3I6 „Staatlich finanzierter Beteiligungsfonds“, C3.3I1 „Integriertes Informationssystem für das Amt Handelsregister und geistiges Eigentum“, C3.4R1 „Ausbau der Verwaltungskapazitäten und Verbesserung der Funktionsweise der öffentlichen Verwaltung im Hinblick auf eine bessere Politikgestaltung und -umsetzung“, C3.4R2

„Vorschriften für flexible Arbeitsregelungen im öffentlichen Sektor“, C3.4R3 „Einführung eines neuen Rahmens für das Bewertungs- und Auswahlverfahren zur Besetzung freier Stellen im öffentlichen Dienst und neuer Vorschriften für die Bewertung der Leistungen der Beschäftigten“, C3.4R4 „Stärkung der Verwaltungskapazitäten und der Transparenz durch die Professionalisierung des öffentlichen Auftragswesens und die weitere Digitalisierung seiner Verfahren“, C3.4I3 „Plattform für wirtschaftspolitische Modellierung“, C3.4R6 „Neuer Rechtsrahmen für lokale Behörden und einschlägige Unterstützungsmaßnahmen“, C3.4R7 „Städtische Flurbereinigung“, C3.4I4 „Verbesserung des elektronischen Systems für die Erteilung von Baugenehmigungen“, C3.4R8 „Effizienz der Justiz“, C3.4R9 „Digitaler Wandel der Gerichte“, C3.4I7 „Richterfortbildung“, C3.5R4 „Neuer Rechtsrahmen und neues System für den Datenaustausch und für Kreditbüros“, C3.5R6 „Ausbau und Stärkung des Insolvenzrahmens“, C3.5R9 „Verbesserung der Steuererhebung und der Wirksamkeit der Steuerverwaltung“, C3.5R10 „Bekämpfung aggressiver Steuerplanung“, C3.5I2 „Modernisierung des Zollwesens und des elektronischen Zahlungssystems“, C4.1R1 „Ermächtigung der nationalen Regulierungsbehörde (OCECPR)“, C4.1R2 „Stärkung des nationalen Breitband-Kompetenzbüros (DEC des DMRIDP)“, C4.1I1 „Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität in unterversorgten Gebieten“, C4.1I2 „Ausbau der Internetinfrastruktur, um ‚Gigabit-fähig‘ zu sein und Förderung der Nutzung der Konnektivität“, C4.2R1 „Digital Services Factory“, C4.2R3 „Digitalisierung der Polizeiverfahren (‚Digipol‘)“, C4.2I1 „Digitalisierung in verschiedenen Ministerien/Dienststellen der Zentralregierung“, C5.1R3 „Schrittweise Ausweitung der kostenlosen obligatorischen Vorschulbildung ab dem Alter von vier Jahren“, C5.1R4 „Digitaler Wandel von Schuleinheiten mit dem Ziel, digitale Kompetenzen und Kompetenzen in MINT-Fächern zu verbessern“, C5.1R5 „Aktionsplan für digitale Kompetenzen – Durchführung spezifischer Maßnahmen“, C5.1I2 „Qualifizierung, Umschulung und Weiterbildung“, C5.1I4 „Kinderzentren in Gemeinden“, C5.1I5 „Bau von zwei Modellschulen für Sonderpädagogik“, C5.2R1 „Reform des Sozialversicherungssystems und Umstrukturierung der Sozialversicherungsdienste“, C6.1R1 „Regulierung und Erleichterung der Beteiligung von aktiven Kunden, Eigenversorgern im Bereich erneuerbare Energie, Bürgerenergiegemeinschaften, Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und die nachfrageseitige Steuerung durch eine kumulative Vertretung auf dem Strommarkt“, C6.1R2 „Schaffung des Rechtsrahmens für den Anschluss von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge an das Verteilernetz“, C6.1I5 „Ausgeweitete Maßnahme: Plan zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Energieeffizienz von Großunternehmen in Zypern“, C6.1I6 „Ausgeweitete Maßnahme: Thematisches Forschungs- und Innovationsförderungsprogramm zum ökologischen Wandel“ und C6.1I7 „Thematische Forschung in Unternehmen für Lösungen in den Bereichen Energieerzeugung, -speicherung, -übertragung und -verteilung“. Auf dieser Grundlage beantragte Zypern, diese Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

(14) Nach der Streichung von Maßnahmen und der Herabsetzung des Umsetzungsgrads nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 hat Zypern beantragt, die durch die Maßnahmenstreichung und die Herabsetzung des Umsetzungsgrades frei gewordenen Ressourcen zu nutzen, um drei neue Maßnahmen hinzuzufügen und neun Maßnahmen verstärkt umzusetzen. Dies betrifft folgende neue Maßnahmen: C3.3R7 „Gesetz über die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen“, C3.3R8 „Erbringung von Crowdfunding-Dienstleistungen für das Wirtschaftsrecht“, C3.5R11 „Schaffung des Rechtsrahmens für die Einrichtung einer nationalen Stelle für die Umsetzung von

Sanktionen“ und die folgenden verstärkt umzusetzenden Maßnahmen: C1.1I5 „Ausbau, Modernisierung und Verbesserung der staatlichen Krankenhäuser Zyperns“, C2.1I2 „Förderung erneuerbarer Energien und individueller Energieeffizienzmaßnahmen in Wohnungen und Bekämpfung der Energiearmut, auch in Haushalten mit schutzbedürftigen Stromverbrauchern“, C2.1I9 „Waldbrandschutz“, C2.2I3 „Förderung der flächendeckenden Nutzung von Elektrofahrzeugen“, C2.3I5 „Hochwasserschutz- und Wassersammelmaßnahmen“, C2.3I6 „Verbesserung der Wasserversorgungssicherheit in den Regionen Nikosia und Larnaka“, C3.4I6a „Regeneration und Revitalisierung der Innenstadt von Nikosia – Renovierung“, C4.2I2 „Digitalisierung der zyprischen Hafenbehörde“ und C6.1I1 „Ausgeweitete Maßnahme: Förderung erneuerbarer Energien und individueller Energieeffizienzmaßnahmen in Wohnungen und Bekämpfung der Energiearmut, auch in Haushalten mit schutzbedürftigen Stromverbrauchern“. Auf dieser Grundlage hat Zypern beantragt, neun Maßnahmen verstärkt umzusetzen und drei neue Maßnahmen hinzuzufügen.

Zuordnung der Etappenziele und Zielwerte

(15) Die Zuordnung der Etappenziele und Zielwerte zu den verschiedenen Tranchen sollte geändert werden, um den Änderungen des RRP und dem von Zypern vorgelegten vorläufigen Zeitplan Rechnung zu tragen.

Bewertung durch die Kommission

(16) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden

(17) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b und mit Anhang V Kriterium 2.2 der Verordnung (EU) 2021/241 dürfte der geänderte RRP dazu beitragen, alle oder einen wesentlichen Teil der Herausforderungen (Einstufung A), die in den relevanten länderspezifischen Empfehlungen an Zypern, einschließlich der finanzpolitischen Aspekte dieser Herausforderungen, oder in anderen einschlägigen, von der Kommission im Rahmen des Europäischen Semesters offiziell angenommenen Dokumenten ermittelt wurden, wirkungsvoll anzugehen.

Beitrag zu den REPowerEU-Zielen

(18) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe da und mit Anhang V Kriterium 2.12 der Verordnung (EU) 2021/241 dürfte das REPowerEU-Kapitel in hohem Maße (Einstufung A) wirksam zur Energieversorgungssicherheit, zur Diversifizierung der Energieversorgung der Union, zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energieträger und mehr Energieeffizienz, zu einer Aufstockung der Energiespeicherkapazitäten oder zur erforderlichen Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030 beitragen.

(19) Das Gesamtziel des REPowerEU-Kapitels wird beibehalten. Während zwei Maßnahmen aufgrund mangelnder Nachfrage oder unerwarteten Verzögerungen in der Umsetzung reduziert wurden, wurde eine andere Maßnahme, die wirksam und umfassend zur Versorgungssicherheit, zur Diversifizierung der Energieversorgung der EU, zur Steigerung der Nutzung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz und daher zur Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030 beiträgt, aufgrund der hohen Nachfrage ausgeweitet. Daher trägt der geänderte Plan wirksam zu den Zielen von Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe da bei.

Maßnahmen mit grenzüberschreitender oder länderübergreifender Dimension oder Wirkung

(20) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe db und mit Anhang V Kriterium 2.13 der Verordnung (EU) 2021/241 dürften die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen in hohem Maße (Einstufung A) grenzüberschreitend oder länderübergreifend ausgerichtet sein oder wirken.

(21) Die meisten Maßnahmen haben eine grenzüberschreitende Wirkung, da sie zur Verringerung des Bedarfs an und der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen beitragen, entweder durch Elektrifizierung, Förderung der Erzeugung erneuerbarer Energien und Integration erneuerbarer Energiequellen in das Netz oder durch die Förderung von Energieeffizienz und Energieeinsparungen, wodurch der Energiebedarf des Landes gesenkt wird. Eine solche geringere Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen dürfte sich auch in den grenzüberschreitenden Energieströmen Zyperns widerspiegeln. Die Gesamtkosten dieser Maßnahmen belaufen sich auf einen Betrag, der 30 % der geschätzten Kosten des REPowerEU-Kapitels bei Weitem übersteigt.

(22) Die Streichung der ausgeweiteten Maßnahme C6.1I2 „Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien und von Energieeinsparungen durch lokale/weitere Behörden im Rahmen des REPowerEU-Kapitels“ mit einberechnet, tragen alle Maßnahmen zur Verringerung der Nachfrage nach und der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen bei. Mit einigen Maßnahmen werden Energieeffizienz und Energieeinsparungen in öffentlichen und privaten Gebäuden und Unternehmen gefördert, andere Maßnahmen dienen der Förderung der Erzeugung erneuerbarer Energien und der Integration erneuerbarer Energieträger in das Netz, während andere Maßnahmen die Elektrifizierung von Fahrzeugen unterstützen. Durch alle diese Maßnahmen wird zudem die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen auf EU-Ebene verringert, was die Bewertung rechtfertigt, dass die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen in hohem Maße (Einstufung A) grenzüberschreitend oder länderübergreifend ausgerichtet sein oder wirken dürften. Daher trägt der geänderte Plan wirksam zu den Zielen von Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe db bei.

Beitrag zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

(23) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und mit Anhang V Kriterium 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 42,09 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP und 94,18 % der geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241). Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 steht der geänderte RRP mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 in Einklang.

(24) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und mit Anhang V Kriterium 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die in hohem Maße zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen sowie zur Erreichung der Klimaziele der Union für 2030 bei gleichzeitiger Einhaltung des Ziels der EU-Klimaneutralität bis 2050 beitragen. Die Streichung von Maßnahmen im Bereich von Darlehen, insbesondere die Streichung des „Great-Sea-Interconnector“, trug zum Rückgang des Beitrags der Maßnahmen zu den Klimaschutzzielen bei. Die

positive Bewertung des Beitrags zum grünen Wandel im Durchführungsbeschluss des Rates vom 20. Juli 2021 bleibt bestehen. Trotz der Herabsetzung um 4 % wirken sich die gestrichenen oder geänderten Maßnahmen nicht auf das Gesamtziel des Plans in Bezug auf den grünen Wandel aus.

Beitrag zum digitalen Wandel

(25) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und mit Anhang V Kriterium 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 30,03 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der genannten Verordnung). Die Änderungen am RRP Zyperns haben eine Nettoerhöhung des Gesamtbeitrags zum Digitalisierungsziel des RRP um 7 % zur Folge.

(26) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und mit Anhang V Kriterium 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die in hohem Maße zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die positive Bewertung des Beitrags zum digitalen Wandel im Durchführungsbeschluss des Rates vom 20. Juli 2021 bleibt bestehen.

Kostenkalkulation

(27) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i und mit Anhang V Kriterium 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die im geänderten RRP angegebene Begründung für die geschätzten Gesamtkosten des RRP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

(28) Den vorgelegten Informationen zufolge ergibt die Bewertung der Kostenschätzungen für die bestehende Maßnahme, deren Änderungen eine neue Kostenbewertung nach sich zogen, dass die meisten Kosten angemessen und plausibel sind. Die Änderungen in den Kostenschätzungen für die anderen geänderten Maßnahmen waren begründet und in Bezug auf die neuen geänderten Ziele verhältnismäßig und wurden durch detaillierte Berechnungen und Nachweise gestützt, sodass sich die Angemessenheit und Plausibilität der betreffenden Kostenschätzungen gegenüber dem ursprünglichen RRP nicht verändert hatten. Der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des RRP steht im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entspricht den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

Sonstige Bewertungskriterien

(29) Aus Sicht der Kommission haben die von Zypern vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des RRP Zyperns enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, c, d, g, h, j und k festgelegten Bewertungskriterien.

Maßnahmen zur Unterstützung von Investitionen, die zu den Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) beitragen

(30) Gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform

„Strategische Technologien für Europa“ (STEP)[6] hat Zypern Projekte, denen ein Souveränitätssiegel nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/795 zuerkannt wurde, als vorrangig erachtet. Zypern war jedoch der Auffassung, dass kein Projekt, dem ein Souveränitätssiegel zuerkannt wurde, in den geänderten RRP aufgenommen werden sollte, da es keine signifikante Ausschöpfungsquote gab, was darauf hindeutet, dass zusätzliche Ressourcen für solche Initiativen nur begrenzt wirksam genutzt werden können.

Positive Bewertung

(31) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird.

Finanzbeitrag

(32) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP Zyperns belaufen sich auf 1 020 659 255 EUR. Da die veranschlagten Gesamtkosten des geänderten RRP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Zypern maximal zur Verfügung steht, übersteigen, sollte der nach Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates[7] sowie nach Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Betrag, der Zypern für den geänderten RRP zugewiesen wird, 1 020 223 681 EUR betragen. Daher bleibt der Zypern zur Verfügung gestellte finanzielle Beitrag unverändert.

Darlehen

(33) Zypern hat mit dem Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 eine Unterstützung in Form eines Darlehens in Höhe von insgesamt 200 320 000 EUR erhalten, um zusätzliche Reformen und Investitionen zu unterstützen, einschließlich: C2.3I1 „Austausch des Fördersystems zwischen Choirokoitia und Famagusta“, C2.1I11 „Beendigung der Isolation im Energiebereich – Projekt von gemeinsamem Interesse ‚EuroAsia Interconnector‘“, C3.1I1 „Bau von Meeresaquakulturen“, C3.4I2 „Digitalisierung des Rechtsetzungsprozesses“, C3.4I6b „Regeneration und Revitalisierung der Innenstadt von Nikosia“ und C3.4I9 „Beihilferegelung für den privaten und öffentlichen Sektor für die Zertifizierung nach ISO 37001 (Bekämpfung der Bestechung)“. Zypern hat beantragt, die genannten Reformen und Investitionen nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 zu streichen, und hat nicht die Verwendung der frei gewordenen Darlehensmittel zur Unterstützung neuer Maßnahmen oder zur Erhöhung des Umfangs der Umsetzung bestehender Maßnahmen im Rahmen des RRP beantragt. Daher sollte Zypern keine Unterstützung in Form eines Darlehens mehr zur Verfügung gestellt werden, und bereits ausgezahlte

[6] Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform Strategische Technologien für Europa (STEP) (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/795/oj).

[7] Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1755/oj).

Vorfinanzierungen des Darlehens sollten im Einklang mit den Bedingungen der Darlehensvereinbarung zurückgezahlt werden.

(34) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte daher entsprechend geändert werden. Der Klarheit halber sollte der Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses des Rates vom 28. Juli 2021 vollständig ersetzt werden. Dieser Beschluss sollte das Ergebnis von Verfahren zur Vergabe von Unionsmitteln im Rahmen anderer Unionsprogramme als der Fazilität sowie möglicher Verfahren im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts, insbesondere von Verfahren nach Maßgabe der Artikel 107 und 108 AEUV, unberührt lassen. Er enthebt die Mitgliedstaaten keinesfalls ihrer Pflicht, etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 des Vertrags bei der Kommission anzumelden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1
Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des geänderten RRP Zyperns auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt.

Artikel 2
Änderungen

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Zyperns wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 wird aufgehoben.

2. Der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 28. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Zyperns erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 3
Adressat

Dieser Beschluss ist an die Republik Zypern gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin